



Staatskanzlei des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Herrn Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Herr [REDACTED]
Gesch.Z.: 12-01710/A0012

Internet: www.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 20. Oktober 2023

Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG)

Ihr Antrag vom 30. Mai 2023 – Korrespondenz mit Tesla

Sehr geehrter Herr Kempen,

Sie baten um Zusendung sämtlicher Korrespondenz mit dem Unternehmen Tesla Inc. bzw. dessen Vertretern (z. B. Elon Musk).

Auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg erlässt die Staatskanzlei des Landes Brandenburg dazu folgenden

Bescheid

1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht wird stattgegeben. Der Informationszugang wird durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die erbetenen Unterlagen vor Ort erfüllt. Wenden Sie hierzu bitte zwecks Terminabstimmung an mich.
- In den Unterlagen sind personenbezogene Daten von Mitarbeitenden der Firma Tesla enthalten. Der Weitergabe dieser persönlichen Daten wurde von der Firma Tesla nicht zugestimmt. Da aus Ihrem Antrag kein politisches Mitgestaltungsinteresse gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 AIG erkennbar ist, war eine Abwägung, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung Ihr Offenbarungsinteresse das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt, nicht möglich. Die in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten wurden deshalb geschwärzt.
2. Gebühren für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.



Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 AIG hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheids nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen *diesen Bescheid* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Beteiligte können beim Verwaltungsgericht Potsdam Dokumente, insbesondere Schriftsätze, auch elektronisch einreichen. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr sind § 55a VwGO und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 20. Oktober 2023 durch Herrn [REDACTED]
elektronisch schlussgezeichnet.